



Vortrag

Fassung für Konsultation (Okt. – Dez. 2022)

Datum RR-Sitzung:
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2021.DIJ.5465
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Änderung der Bauverordnung (BauV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	2
2.2	Motion Lanz (M 133-2019)	2
2.3	BauG-Revision 2021	2
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
4.	Erlassform	3
5.	Rechtsvergleich	3
6.	Erläuterungen zu den Artikeln	3
6.1	Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV)	3
6.2	Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)	6
7.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
8.	Finanzielle Auswirkungen	7
9.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
10.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
11.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
12.	Ergebnis der Konsultation	7

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung der Bauverordnung (BauV) mit indirekten Anpassungen der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) ist unmittelbar Folge der jüngsten Änderung des Baugesetzes (BauG¹) und des Baubewilligungsdekrets (BewD²), mit welcher einerseits die im Kontaktgremium Planung (KGP) beschlossenen Massnahmen zur Straffung des Verfahrens für kommunale Pläne und andererseits die Motion M 133-2019 (Lanz) gesetzgeberisch umgesetzt wurden. Mit

¹ Baugesetz vom 9.6.195 (BauG), BSG 721.0

² Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD), BSG 725.1

der vorliegenden BauV-Änderung legt der Regierungsrat zum einen diejenigen qualitätssichernden Verfahren fest, die für den Nichtbeizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), eine allfällige Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung oder den Verzicht auf eine Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) massgeblich sind. Andererseits bedingen die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für kommunale Pläne – Startgespräch und teildelegierte Vorprüfung – gewisse Anpassungen in der BauV. Die Gelegenheit wird genutzt, um im Zusammenhang mit dem Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen eine geringfügige Präzisierung vorzunehmen. Schliesslich erfolgen in der OLKV die nötigen Anpassungen im Hinblick auf den Verzicht der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren.

2. Ausgangslage

2.1 Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK ist die vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten insbesondere aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK beurteilt zuhanden der zuständigen Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und nimmt auf Anfrage hin Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (siehe Art. 10 BauG und Art. 22a BewD). Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben oder ein Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde oder wenn sie das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens sind (Art. 10 Abs. 5 BauG), da in diesen Fällen bereits eine umfassende Beurteilung durch Fachleuten erfolgt ist.

2.2 Motion Lanz (M 133-2019)

Der Grosse Rat überwies am 12. September 2019 die von Grossrat Raphael Lanz (SVP, Thun) und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion M 133-2019 «Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren». Die Motion beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die OLK (auch) im Planerlassverfahren nicht beigezogen wird, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt worden ist, wie dies schon seit längerem im Baubewilligungsverfahren gilt. Weiter soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit der Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

2.3 BauG-Revision 2021

Mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen BauG-Revision 2021, bestehend aus einer Änderung des BauG und einer Änderung des BewD, sind einerseits Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne umgesetzt worden. Das betrifft die Einführung des obligatorischen Startgesprächs zu Beginn des Planungsprozesses und die Möglichkeit zur Übernahme eines Teils des Vorprüfungsverfahrens durch die Gemeinden. Andererseits sind mit der Revision die für die Umsetzung der Motion Lanz (M 133-2019) und zur Umschreibung von sog. qualitätssichernden Verfahren nötigen Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe erlassen worden. So wird in Artikel 10 Absatz 5 BauG nun in allgemeiner Weise – d.h. mit Wirkung sowohl für das Planerlassverfahren als auch für das Baubewilligungsverfahren

– festgehalten, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn das betreffende Planungsgeschäft oder Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Die Regelung erfasst das erstinstanzliche Planerlassverfahren und das erstinstanzliche Baubewilligungsverfahren, gilt aber im Plan- und Baubeschwerdeverfahren aufgrund des in Artikel 18 VRPG³ verankerten Untersuchungsgrundsatzes nicht, da die Rechtsmittelbehörden im Plan- und Baubeschwerdeverfahren gesetzlich verpflichtet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und unter Einbezug aller verfügbaren Beweismittel abzuklären, was gegebenenfalls den Beizug der OLK als kantonale Fachkommission bedingt. Mit der BauG-Revision 2021 ist ausserdem die bisher heterogene Terminologie im Zusammenhang mit qualitätssichernden Verfahren vereinheitlicht und der Regierungsrat ermächtigt worden, die entsprechenden Verfahren auf Verordnungsstufe näher zu umschreiben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden BauV-Änderung werden im Nachgang zur jüngsten BauG-Revision die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe erlassen. Zum einen legt der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe I BauG die anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Sinn der Artikel 10 Absatz 5, 92 Absatz 2 und 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG fest. Weiter werden im Hinblick auf das mit der jüngsten BauG-Revision eingeführte Startgespräch (Art. 58a BauG) und die sog. teildelegierte Vorprüfung (Art. 59 Abs. 1a BauG) die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen, wobei gleichzeitig klargestellt wird, dass sich die kantonale Vorprüfung auf eine Rechtmässigkeitsprüfung beschränkt. Schliesslich erfolgen neben einer geringfügigen Präzisierung im Zusammenhang mit dem Erlass einer kantonalen Überbauungsordnungen die im Hinblick auf den Nichtbeizug der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren die nötigen Anpassungen in der OLKV.

4. Erlassform

Die nötigen Regelungen auf Verordnungsstufe werden mit der vorliegenden Änderung der BauV und der OLKV erlassen.

5. Rechtsvergleich

Es kann auf die entsprechenden Ausführungen im Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur BauG-Änderung verwiesen werden (Geschäft Nr. 2020.DIJ.8637).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV)

Artikel 99a (neu)

Mit dem neuen Artikel legt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe I BauG fest, welche Verfahren als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten und somit die in den Artikeln 10 Absatz 5 Buchstabe b, 92 Absatz 2 und 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG vorgesehenen (unterschiedlichen) Rechtsfolgen auslösen. Der Umstand, dass ein Planungsgeschäft oder ein Bauvorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist, bewirkt namentlich, dass die kantonale

³ Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) von den zuständigen Behörden nicht beigezogen wird (Art. 10 Abs. 5 Bst. b BauG). Sodann kann die baurechtliche Grundordnung die Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens als Vorgabe für die Überbauungsordnung (UeO) in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) vorsehen (Art 92 Abs. 2 BauG). Und schliesslich kann auf eine UeO in einer ZPP verzichtet werden, wenn das betreffende Vorhaben das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG). Angesichts der unterschiedlichen Rechtsfolgen variieren auch die Anforderungen an die betreffenden Verfahren. Das bedingt eine differenzierte Regelung für die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren.

Absatz 1 legt im Sinn einer Grundsatzregelung fest, dass als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Wesentlichen die Verfahren nach den Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) 142/2009 und 143/2009 sowie den Regeln für sog. Workshop- und Gutachterverfahren gelten, wobei jedoch die Bestimmungen zur Honorierung und zum Folgeauftrag explizit ausgeschlossen werden.⁴ Deshalb wird – im Sinn von statischen Verweisen – auf die SIA-Ordnungen 142/2009 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, 143/2009 für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge sowie die für Workshop- und Gutachterverfahren massgebliche Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) verwiesen.

Buchstabe a: Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009 sind als Instrument für die Beschaffung von Architektur-, Ingenieur- und verwandten Leistungen (z.B. in der Raumplanung, im Städtebau, in der Landschaftsarchitektur usw.) bewährt und anerkannt. Sie ermöglichen es, verschiedene Lösungsansätze zu evaluieren und miteinander zu vergleichen und Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten Rechnung tragen.

Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten demnach einerseits der Planungswettbewerb (inkl. Ideenwettbewerb) nach Artikel 3 der SIA-Ordnung 142/2009, wobei die in Artikel 3.3 letzter Satz (betr. Gegenleistung und Folgeauftrag) Vorgaben ausdrücklich ausgenommen sind. Andererseits wird der Gesamtleistungswettbewerb nach Artikel 4 der SIA-Ordnung 142/2009 als qualitätssicherndes Verfahren anerkannt, wobei Artikel 4.4 (betr. Gegenleistung und Folgeauftrag) ausgenommen wird. Ausdrücklich ausgenommen sind ferner folgende Regelungen der SIA-Ordnung 142/2009: Artikel 17.1 Sätze 2 bis 5 (betr. Berechnung der Gesamtpreisumme), Artikel 17.5 letzter Satz (betr. Vergütung für Teilnehmende einer optionalen Wettbewerbsstufe), Artikel 17.6 (betr. Bestimmungen zum Honorar) sowie Artikel 27 (betr. Ansprüche aus Wettbewerben). Die auftraggebende Stelle soll somit frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden. Im Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren werden die entsprechenden Vorgaben der SIA-Ordnung 142/2009 (Art. 3.3, Art. 4.4, Art. 17.1 Sätze 2-5, Art. 17.5 letzter Satz, Art. 17.6 und Art. 27) nicht geprüft.

Buchstabe b: Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009 sind eine besondere Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen und für verwandte Leistungen in den Bereichen Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur usw. Sie basieren auf nicht anonymisierten Lösungsvorschlägen, die im direkten Dialog zwischen den Teilnehmenden und dem Beurteilungsgremium entwickelt werden. Studienaufträge in Form von Planungsstudien (inkl. Ideenstudie) und Gesamtleistungsstudien eignen sich für komplexe Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus nicht genügend klar bzw. nicht abschliessend bestimmt werden können. Der direkte Dialog während des Studienauftrags erlaubt es, die Programmbestimmungen auf interaktive und flexible Art zu präzisieren und zu vervollständigen mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen. Analog zur Bestimmung für Wettbewerbe (Bst. a) sind auch bei den Studienaufträgen die Regelungen der SIA-Ordnung 143/2009 zum Folgeauftrag und zur Honorierung ausdrücklich von der Anwendung ausgenommen. Im Einzelnen ausgenommen sind demnach Artikel 3.3 letzter Satz, Artikel 4.4, Artikel 17.1 Buchstaben a und b, Artikel

⁴ D.h. ob die Regelungen zur Honorierung und zum Folgeauftrag in den betreffenden SIA-Ordnungen eingehalten werden, ist für die Anerkennung als qualitätssicherndes Verfahren unbeachtlich und wird von den Plangenehmigungs- und Baubewilligungsbehörden folglich auch nicht geprüft.

17.4 und Artikel 27, welche folglich im Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren nicht geprüft werden.

Buchstabe c: Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren gelten schliesslich auch *Workshop- und Gutachterverfahren* in Anlehnung an die Ordnung SIA 143/2009 und die Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018), sofern die in den Ziffern 1 – 6 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Verlangt werden demnach die ordnungsgemässe Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung nach vorgängiger Festlegung der erforderlichen Qualifikation, die ausgewogene, mehrheitlich fachlich orientierte Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums, ein für die Aufgabenstellung geeignetes Raum-, Aufgaben- und Verfahrensprogramm, die erforderlichen Fachkenntnisse der Planungsteilnehmenden, ein Variantenstudium (Auswahl von mindestens drei Planungsteilnehmenden oder Erarbeitung von mindestens drei Lösungsvorschlägen), eine vollständige Dokumentation des Verfahrensablaufs und der erzielten Ergebnisse sowie der schriftliche Auftrag zum weiteren Vorgehen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind prüft die für das Planungsgeschäft bzw. das Bauvorhaben zuständige Bewilligungs- oder Genehmigungsbehörde von Amtes wegen.

Absatz 2

Diese Bestimmung legt abweichend zu Absatz 1 (im Sinn einer *lex specialis*) fest, welche qualitätssichernde Verfahren zum Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung (UeO) in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) gemäss Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG berechtigen. Angesichts der nicht unerheblichen Tragweite, die der Verzicht auf eine UeO in einer ZPP haben kann, wird die Festlegung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren hier enger gefasst als in Absatz 1, indem hier nur (aber immerhin) die Verfahren nach der Ordnung SIA 142/2009 *ohne* Ideenwettbewerbe als anerkannte qualitätssichernde Verfahren festgelegt werden. Ideenwettbewerbe nach SIA 142/2009 Artikel 3.1 Buchstabe a und Artikel 3.2 sowie Studienaufträgen nach SIA 143/2009 sowie Workshop- und Gutachterverfahren in Anlehnung an die Ordnung SIA 143/2009 gelten also im Kontext von Artikel 93 Absatz 2 BauG *nicht* als anerkannte Verfahren. Reinen Ideenwettbewerben und Studienaufträgen fehlt die notwendige Bearbeitungstiefe als Ersatz für die UeO in einer ZPP. Damit auf den Erlass einer UeO in einer ZPP verzichtet werden kann, muss das Ergebnis des durchgeführten qualitätssichernden Verfahrens einen höheren Konkretisierungsgrad aufweisen als dies für den Verzicht auf den Beizug der OLK oder für die Vorgabe an eine UeO in einer ZPP verlangt wird. Auf den Erlass einer UeO in einer ZPP kann somit nur verzichtet werden, wenn das Vorhaben das Ergebnis eines Verfahrens nach der Ordnung SIA 142/2009 ist, wobei ein Ideenwettbewerb nicht genügt.

Artikel 112

Dieser Artikel führt das Vorprüfungsverfahren für kommunale Richtpläne näher aus. Nachdem im BauG die Möglichkeit geschaffen wurde, dass die Gemeinden die sog. Ämterkonsultation, als ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens für genehmigungspflichtige kommunale (Richt- und Nutzungs-)Planungen, selber durchführen können (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG), wird mit dem *neuen Absatz 1a* klargestellt, dass Gemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, den dazu zu erstellenden Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten und den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dem AGR zur Vorprüfung einreichen müssen. Dass die Ämterkonsultation zu dokumentieren ist, ergibt sich schon aus Artikel 59 Absatz 1a BauG. Das AGR ist für die Vorprüfung auf die nachvollziehbare und vollständige Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.

Artikel 118

Dieser Artikel regelt das Vorprüfungsverfahren für kommunale Nutzungspläne. Mit dem *neuen Absatz 1a* wird klargestellt, dass Gemeinden, welche die Ämterkonsultation, als ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens für Pläne nach BauG, selber durchführen (vgl. Art. 59 Abs. 1a BauG), den dazu zu erstellenden Bericht zusammen mit den eingeholten Fach- und Amtsberichten und den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen dem AGR zur Vorprüfung einreichen müssen. Die Pflicht der Gemeinden zur Dokumentation der Ämterkonsultation ergibt sich schon aus Artikel 59 Absatz 1a BauG. Für die Vorprüfung der betreffenden

Nutzungspläne ist das AGR auf eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Ämterkonsultation angewiesen.

Der bisherige *Absatz 4 Buchstabe c*, wonach das AGR im Rahmen der Vorprüfung auch prüft, ob die Entwürfe geeignet sind, den von der Gemeinde angestrebten Zweck zu erreichen (Zweckmässigkeitsprüfung), ist insofern überholt, als mit der am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen BauG-Änderung vom 18. Juni 1997 die Zweckmässigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren und damit auch im Vorprüfungsverfahren grundsätzlich aufgehoben (respektive auf entsprechende Einspracherügen beschränkt) wurde.⁵ Buchstabe c wird deshalb aufgehoben.

Artikel 121

Diese Bestimmung regelt in Ausführung zu Artikel 102 BauG das Verfahren für eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO). Die Gelegenheit wird genutzt, um eine bestehende Unklarheit zu beseitigen. Mit eingeschobenen neuen *Artikel 3a* wird klargestellt, dass die DIJ den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer KÜO im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden bekannt macht. Das entspricht dem bewährten Verfahren bei kommunalen Nutzungsplänen (vgl. Art. 110 Abs. 1a BauV).

Artikel 122a

Dieser Artikel regelt in Ausführung zu Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b BauG die Einzelheiten zum Verzicht auf eine UeO in einer ZPP. Nachdem im neuen Artikel 99a die massgeblichen anerkannten qualitätssichernden Verfahren festgelegt werden, kann *Absatz 1* aufgehoben werden. In den Absätzen 2, 3 und 6 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

6.2 Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)

Ingress

Im Ingress ist neben Artikel 144 Absatz 3 Buchstabe c BauG neu auch auf Artikel 10 BauG zu verweisen.

Artikel 2

Im neuen *Absatz 2* wird klargestellt, dass im Baubewilligungsverfahren in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 BauG kein Beizug der OLK erfolgt. Demnach wird die OLK nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden oder wenn es das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist. Die massgeblichen qualitätssichernden Verfahren werden in Artikel 99a BauV umschrieben.

Artikel 3

Mit der Ergänzung im neuen *Absatz 2* wird – analog zum Baubewilligungsverfahren – klargestellt, dass die OLK im Planerlassverfahren in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 BauG nicht beigezogen wird, d.h. wenn das betreffende Planungsgeschäft bereits von der ENHK, der KDP oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden oder wenn es sich um das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens handelt. Die massgeblichen qualitätssichernden Verfahren werden in Artikel 99a BauV umschrieben.

⁵ Vgl. Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern vom 18.9.1996 betreffend die Teilrevision des Baugesetzes, Ziff. 5, S. 3 (Erläuterungen zu Art. 59 BauG): «Mit der Einschränkung der Kognition auf die Rechtmässigkeitsprüfung und die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen wird zudem das Vorprüfungsverfahren vereinfacht. Äusserungen zur Zweckmässigkeit werden als Anregungen zu verstehen sein».

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist unmittelbar Folge der vom Grossen Rat im September 2022 beschlossenen BauG-Revision 2021, mit welcher der verbindliche parlamentarische Auftrag aus der Motion 133-2019 und der politisch abgestützte Auftrag aus dem Kontaktgremium Planung umgesetzt wurden. Damit ist der Gesetzgebungsbedarf gegeben.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Unmittelbare personelle oder organisatorische Auswirkungen mit der vorliegenden Änderung nicht verbunden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die gesetzliche Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren schafft für die Gemeinden Klarheit und damit die nötige Rechtssicherheit im Hinblick auf den Nichtbeizug OLK im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren, die allfällige reglementarische Vorgabe für den Erlass einer UeO in einer ZPP und den Verzicht auf eine UeO in einer ZPP. Damit dürften auch Investoren motiviert werden können, qualitätssichernde Verfahren durchzuführen, was zu mehr Qualität im Planerlass- und Baubewilligungsverfahren beiträgt. Mit den Anpassungen zur Optimierung des Verfahrens für kommunale Pläne wird der Handlungsspielraum der Gemeinden in der Raumplanung erweitert, womit die Gemeinden indessen auch die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Planungsverfahren übernehmen. Schliesslich wird klargestellt, dass das AGR im Rahmen der Vorprüfung von kommunalen Plänen ausschliesslich die Rechtmässigkeit prüft, wohingegen keine Zweckmässigkeitsprüfung (mehr) erfolgt.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine unmittelbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Die Umschreibung der anerkannten qualitätssichernden Verfahren im Hinblick auf den Nichtbeizug der OLK in Planungs- und Baubewilligungsverfahren schafft indessen für die Planungs- und Baubewilligungsbehörden Rechtssicherheit und trägt zur Investitionssicherheit bei, was sich positiv auf die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung auswirkt.

12. Ergebnis der Konsultation

→ Wird nach der Konsultation ergänzt